

Änderungen bei Hartz IV – 9. SGB-II-Änderungsgesetz

Langfassung (Stand Juli 2016)

Gliederung:

0. Vorbemerkung	S. 1
1. Zunächst geplant, aber nicht beschlossen	S. 1
2. Leistungsberechtigte	S. 2
3. Änderung von Leistungsansprüchen	S. 4
4. Einkommensbereinigung und -anrechnung	S. 4
5. Kosten der Unterkunft	S. 7
6. Pflichten, Strafen und Kontrollen	S. 8
7. Bewilligung und Auszahlung von Leistungen	S. 10
8. Schwächung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten (gegenüber den Jobcentern)	S. 13
9. (Rück-)Forderungen des Jobcenters	S. 15
10. Beratung und Eingliederungshilfen	S. 16

0. Vorbemerkung

Die unter dem irreführenden Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ bekannten Änderungen bei Hartz IV sind nun beschlossene Sache.¹ Kurz vor den entscheidenden Abstimmungen war der Gesetzentwurf noch einmal an 17 Stellen geändert worden. Da das Gesetz am 29.07.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, treten die Neuregelungen weitgehend bereits zum 1. August 2016 in Kraft.

**Hartz-IV-Änderungen treten zum
1. August 2016 in Kraft**

Vielfach haben wir das Gesetz kritisiert.² An dieser Stelle soll es darum gehen, die Änderungen und Neuregelungen für die Beratungspraxis aufzubereiten und nachvollziehbar zu machen. Deshalb verzichten wir hier auf politische Wertungen.

Die zahlreichen Änderungen im SGB II haben wir zu thematischen Blöcken zusammengefasst (siehe Gliederung). Am rechten Seitenrand sind wichtige Änderungen schlagwortartig auf den Punkt gebracht.

1. Zunächst geplant, aber doch nicht beschlossen

Drei sehr strittige, geplante Änderungen hat die Regierung kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zurückgezogen:

1.1 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Hält sich ein Kind abwechselnd bei seinen getrennt lebenden Elternteilen auf, dann bleibt es bei der geltenden Rechtslage entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts zur temporären Bedarfsgemeinschaft: Machen beide Elternteile Hartz-IV-Ansprüche geltend, dann werden die Leistungen fürs Kind tagesgenau entsprechend der Anwesenheitszeiten auf beide Haushalte aufgeteilt. Die Bundesregierung hatte zunächst eine faktische Kürzung der Hartz-IV-Regelsätze für alle Kinder von Alleinerziehenden geplant: Die Kinderregelsätze sollten generell per Gesetz um die Abwesenheitstage gekürzt werden, in denen sich das Kind zu Besuch beim

**Temporäre Bedarfsgemeinschaft
bleibt**

¹ Am 23. Juni 2016 stimmte der Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition und gegen die Stimmen der Opposition dem Gesetzentwurf zu. Am 8. Juli 2016 stimmte auch der Bundesrat mit großer Mehrheit zu. Nur die beiden Bundesländer Thüringen und Brandenburg, an deren Regierungen die Linke beteiligt ist, stimmten nicht für den Gesetzentwurf.

² Siehe u.a. A-Info, Ausgaben 175 und 177, Stellungnahme des Bündnisses „AufRecht bestehen“, Pressemitteilungen der KOS

umgangsberechtigten Elternteil aufhält.

1.2 Mutterschutz

Die Einkommensanrechnung bei Frauen im Mutterschutz bleibt unverändert. Ursprünglich wollte die Bundesregierung, dass zu Beginn des Mutterschutzes keine neue Bedarfs- und Leistungsberechnung mehr stattfinden soll. Die Mutterschaftsleistungen sollten anrechnungsfrei sein und im Gegenzug sollte fiktiv angenommen werden, dass das Einkommen in der Mutterschutzzeit genauso hoch ist, wie das Erwerbseinkommen zuvor. Das trifft aber gar nicht auf alle Mütter zu, so dass das Existenzminimum nicht in allen Fallkonstellationen gesichert gewesen wäre.

1.3 Zwangsverrentung und Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Beantragung vorrangiger Leistungen werden verschärft (siehe unten). Die Beantragung einer Altersrente, also die Zwangsverrentung, wurde kurz vor Schluss von der Verschärfung ausgenommen.

2. Leistungsberechtigte

2.1 Auszubildende

Im § 7 SGB II Abs. 5 und 6 wird neu geregelt, welche Gruppen von Auszubildenden einen regulären Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben und welche Gruppen nur sehr eingeschränkte Leistungen nach § 27 (keine Regelsätze und keine KdU, nur Mehrbedarfe) erhalten können.

Mit der Neureglung haben folgende Gruppen, die bisher von dem teilweisen Leistungsausschluss betroffen waren, einen regulären Anspruch:

- Alle **Auszubildenden in Berufsausbildung** oder in einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** – sofern sie nicht beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Sofern tatsächlich BAföG bezogen wird (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird) auch:

- **Alle Schüler**, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen
- **Studierende, die bei den Eltern wohnen**
- **Studierende** in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, **auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen**

Diese drei Gruppen haben auch einen Leistungsanspruch für den Zeitraum zwischen der Beantragung von BAföG und der Entscheidung über den Antrag.

Die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II bleibt jedoch bestehen für folgende Gruppen:

- Studierende an

Mutterschutz:

Weiterhin Einkommensanrechnung nach den tatsächlichen Verhältnissen

Verschärfte Mitwirkungspflichten – aber nicht bei der Zwangsverrentung

Mehr Gruppen von Auszubildenden können Hartz IV beziehen

Überbrückungsleistung bis zur Entscheidung über BAföG

Aber:

Teilweiser Leistungsausschluss bleibt für Studierende mit eigenem

Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen,
die nicht bei den Eltern wohnen

- Bestimmte Gruppen von **Schülern und Studierenden**, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten (z.B. **BAföG-Leistungsausschluss aufgrund des Alters, Wechsel des Ausbildungsganges, Mehrfachausbildung**)

Der Mietzuschuss für Auszubildende wird gestrichen (Wegfall § 27 Abs. 3 SGB II alt). Dies wirkt sich jedoch nicht negativ aus, da alle Gruppen, die Anspruch auf den Mietzuschuss hatten, künftig Zugang zu regulären SGB-II-Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft haben.

Die Härtefall-Regelung, nach der Auszubildende SGB-II-Leistungen als Darlehen erhalten können, wenn die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II eine besondere Härte darstellt, wird erweitert:

Ist die Ausbildung zur Integration ins Erwerbsleben zwingend notwendig und erhält der Auszubildende nur aufgrund der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren kein BAföG, dann besteht Anspruch reguläre, nicht zurückzuzahlende auf SGB-II-Leistungen statt eines Darlehens. Dies gilt allerdings nicht für Studierende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen.

Diese Regelung gilt für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen werden.

Die Einzelheiten zur Neuordnung der Leistungsansprüche haben wir in einer tabellarischen Übersicht mit Nennung der Paragraphen zusammengestellt.

2.2 Einschränkung des Mehrbedarf für Behinderte

Der Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte in Höhe von 35 Prozent des Regelsatzes wird gestrichen für Behinderte, die eine berufsvorbereitenden Maßnahme oder die Grundausbildung absolvieren und die noch bei den Eltern wohnen (§ 21 Abs. 4 SGB II neu).

Zwar hatten Auszubildende, für die die Beschränkung auf § 27 SGB II galt, noch nie einen Anspruch auf Mehrbedarf für Behinderte. Die vorstehend genannte Gruppe unterlag aber gar nicht § 27 SGB II sondern hatte nach § 7 Abs. 6 SGB II alt einen regulären Anspruch auf SGB-II-Leistungen einschließlich des Behinderten-Mehrbedarfs.

2.3 Zuständigkeit für „ALG-I-Aufstocker“

Wer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat (ALG-I-Aufstocker), der erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zukünftig nach SGB III von der Arbeitsagentur und nicht mehr nach SGB II vom Jobcenter (§ 5 Abs. 4 SGB II neu).

Diese Änderung tritt erst zum 1.1.2017 in Kraft.

Haushalt

Regulärer Anspruch statt Mietzuschuss

**Härtefall-Regelung:
Bei Scheitern an der BAföG-
Altersgrenze: Unter Umständen
Zuschuss statt Darlehen**

**Kein Mehrbedarf mehr für
Behinderte in
Berufsvorbereitung/Grundausbildung**

**ALG-I-Aufstocker:
Eingliederungshilfen der
Arbeitsagentur**

3. Änderung von Leistungsansprüchen

3.1 Flüchtlinge: Teile der Regelsatzleistungen als Sachleistungen

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um den Regelsatz für Flüchtlinge kürzen zu können. Der Regelsatz ist im SGB II als immer und ausnahmslos geltende Pauschale konzipiert. Anders als im SGB XII kann der individuelle Bedarf nicht abweichend vom Regelsatz festgesetzt werden, etwa wenn eine Bedarfsposition teilweise oder ganz anderweitig gedeckt ist oder ein individueller Bedarf erheblich über dem durchschnittlichen Bedarf liegt. Mit diesem Grundsatz wird nun gebrochen. Konkret geht es um Leistungsberechtigte, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben und dort keine Möglichkeit haben, sich selbst zu verpflegen sondern vom Betreiber Gemeinschaftsverpflegung erhalten. Für diese Personengruppe können die Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie als Sachleistungen erbracht werden (§ 65 Abs. 1 SGB II neu). Die Geldwerte für die Sachleistungen sind beziffert und liegen zwischen 83 € (Kind unter 6 Jahren) und 156 € (alleinstehender Erwachsener)³. Aufgrund dieser neuen Regelung kann ein entsprechend gekürzter „Rest-Regelsatz“ ausbezahlt werden. Die Regelung ist bis Ende 2018 befristet.

**Flüchtlinge in
Gemeinschaftsunterkünften:
Sachleistungen für Ernährung und
Haushaltsenergie**

3.2 Bildungs- und Teilhabepaket

- Es wird klargestellt, dass ein Anspruch auf die **Übernahme der Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten** neben SchülerInnen und Kita-Kindern auch für solche Kinder besteht, für die Kindertagespflege geleistet wird.
- Nach geltendem Recht werden die **Leistungen für den Schulbedarf** in Höhe von 70 € und 30 € zu festen Stichtagen ausbezahlt (1. August und 1. Februar eines Jahres). Künftig erhalten diese Geldleistungen auch Kinder, die erstmals oder nach einer Unterbrechung wieder die Schule besuchen, nachdem die Stichtage bereits verstrichen sind. Liegt der erste Schultag im Zeitraum August bis Januar besteht ein Anspruch auf 70 €, im Zeitraum Februar bis Juli auf 100 € (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II neu).

**Klarstellung: Ansprüche bei
Kindertagespflege**

**Anspruch auf Schulbedarfe
auch jenseits der
Stichtagsregelungen**

4. Einkommensbereinigung und -anrechnung

4.1 Erwerbstätigenfreibetrag bei vorläufigen Entscheidungen

Entscheidet ein Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch – etwa weil das zukünftige Einkommen schwankt –, dann darf das Jobcenter den Freibetrag für Erwerbstätige (20 % von 100,01 bis 1.000 €; 10 Prozent von 1.000,01 bis 1.200 € bzw. mit Kind 1.500 €) – zunächst – unberücksichtigt lassen (§ 41a Abs. 2 SGB II neu)! Dies führt zu einer finanziellen Einbuße von bis zu 230 € monatlich.

Es ist noch nicht einmal sichergestellt, dass der Freibetrag bei der endgültigen Entscheidung im Nachhinein berücksichtigt wird. Denn durch Untätigkeit und Zeitablauf wird ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des Bewilligungsbescheids automatisch zu einem endgültigen Bescheid (!) – sofern der Leistungsberechtigte keinen Antrag auf einen

**Vorläufige Bescheide:
Erwerbstätigenfreibetrag
kann wegfallen**

³ Diese im § 65 genannten Werte liegen etwas dem Wert, der sich aus der Summe der Regelsatzanteile für „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ und „Strom“ ergibt.

endgültigen Bescheid stellt (§ 41a Abs. 5 SGB II neu).

Tipp für die Beratungspraxis:

Erwerbstätige mit einem Erwerbseinkommen ab 100,01 € sollten darauf hingewiesen werden, dass sie einen Antrag auf abschließende Entscheidung stellen müssen, damit der Erwerbstätigenfreibetrag nicht verfällt!

Endgültigen Bescheid verlangen – Freibetrag sichern!

4.2 Einnahmen in Geldeswert

So genannte „Einnahmen in Geldeswert“, also Sachwerte, die man bekommt und zu Geld machen könnte, sind als Einkommen nur noch dann zu berücksichtigen, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder des Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes zufließen (§ 11 Abs. 1 SGB II neu).

Einnahmen in Geldeswert anrechnungsfrei – Ausnahmen bei Erwerbstätigkeit und Diensten

4.3 Überbrückungsgeld für Strafentlassene

Das Überbrückungsgeld für Strafentlassene wird teilweise als Einkommen angerechnet und zwar der Teil, der dem SGB-II-Bedarf für 28 Tage entspricht. Entfielen der Leistungsanspruch aufgrund der Anrechnung in einem Monat, ist der anrechenbare Teil des Überbrückungsgeldes auf sechs Monate aufzuteilen. (§ 11a Abs. 6 SGB II neu). Die Begrenzung auf den Bedarf für 28 Tage entspricht der Zweckbindung des Überbrückungsgeldes. Bezugspunkt für die Bedarfsberechnung ist der leistungsberechtigte Strafentlassene und nicht die Bedarfsgemeinschaft. Der Anrechnungsbetrag kann aber sehr hoch ausfallen, da der Bedarf den Gesamtbedarf einschließlich Erstaussstattungen umfasst.

Überbrückungsgeld für Strafentlassene: Teilanrechnung in Höhe des SGB-II-Bedarfs für 28 Tage

Tipp für die Beratungspraxis: Werden Erstaussstattungen erst nach Ablauf der 28 Tage beantragt, reduziert dies den Bedarf für die 28 Tage und somit auch den anrechenbaren Teil des Überbrückungsgeldes.

4.4 Anrechnung von BAföG und ähnlichen Einnahmen

Im Zusammenhang mit dem Zugang zu regulären SGB-II-Leistungen für einige Gruppen von Auszubildenden wird die Liste der **Einnahmen, die trotz öffentlich-rechtlicher Zweckbindung zu berücksichtigen sind**, um folgende Einnahmen erweitert (§ 11a Abs. 3 SGB II neu):

- BAföG-Leistungen (ohne Kinderbetreuungszuschlag)
- Vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke
- Berufsausbildungsbeihilfe (ohne Kosten der Kinderbetreuung)
- Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. § 53 SGB IX)

BAföG und Co: anrechenbares Einkommen

Von diesen Einnahmen sind wie bei Erwerbstätigkeit die 100-€-Grundpauschale abzuziehen (siehe unten).

BAföG-Beziehende werden mit der 100-€-Grundpauschale schlechter gestellt als heute. Nach einer Vorgabe des BSG sind heute 20 % von den BAföG-Höchstsätzen anrechnungsfrei. Der bisher so ermittelte Freibetrag liegt beispielsweise für Studierende an Hochschulen bei 129,80 € (ab

100-€-Grundpauschale statt 20%-Abzug

August 2016).

4.5 100-€-Grundpauschale

Bezüglich der 100-€-Grundpauschale wird klargestellt, dass diese Pauschale sich auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht (§ 11b Absatz 2 SGB II neu).

Die Pauschale ist jedoch auch für folgende Einkommen zu gewähren:

- BAföG-Leistungen (ohne Kinderbetreuungszuschlag)
- Vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke
- Berufsausbildungsbeihilfe (ohne Kosten der Kinderbetreuung)
- Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. § 53 SGB IX)
- Ausbildungsgeld nach SGB III
- Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz

(§ 11b Absatz 2 Satz 4ff SGB II neu)

Beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und **steuerbegünstigten Aufwandsentschädigungen** wird die Rechtsprechung des BSG im Gesetzestext nachvollzogen (siehe A-Info Nr. 172): Der Grundfreibetrag steigt auf bis zu 200 Euro, höchstens jedoch auf die Summe aus 100 € plus die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II neu).

Erwerbseinkommen und Aufwandsentschädigung:
Freibetrag bis 200 €, höchstens 100 € + Aufwandsentschädigung

4.6 Nachzahlungen

Nachzahlungen, wie etwa eine Lohnnachzahlung für mehrere Monate, werden wie ganz gewöhnliche einmalige Einnahmen behandelt (§ 11 Abs. 3 SGB II neu). Dies hat zur Folge, dass bei einer Aufteilung der einmaligen Einnahme auf sechs Monate Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibetrag vorab nur einmal abgesetzt werden können (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Mit der Neu-Regelung wird eine günstige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausgehebelt. Danach war bei einer Lohn(nach)zahlung für mehrere Monate die Grundpauschale für jeden Monat, auf die sich die Zahlung bezieht, abzusetzen (BSG B 14 AS 25/13 R vom 17.7.2014).

Nachzahlungen = einmalige Einnahmen

4.7 Vorzeitiger Verbrauch einer einmaligen Einnahme

Nach der Rechtsprechung des BSG bestand bisher auch dann ein Rechtsanspruch auf Hartz-IV-Leistungen, wenn einem Leistungsbezieher eine einmalige Einnahme zugeflossen ist, diese aber bereits verbraucht wurde und somit anders als vom Jobcenter berechnet nicht mehr für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Dieser Rechtsanspruch wurde gestrichen und durch ein Darlehen ersetzt, das in den Folgemonaten vom Regelsatz abgestottert werden muss (§ 24 Abs. 4 SGB II neu).

Diese Änderung tritt erst zum 1.1.2017 in Kraft.

Nur noch Darlehen nach Verbrauch einer einmaligen Einnahme

5. Kosten der Unterkunft

5.1 Gesamtangemessenheitsgrenze

Die Jobcenter erhalten die Möglichkeit (Kann-Regelung), eine Gesamtobergrenze für Unterkunft und Heizung festzulegen (§ 22 Abs. 10 SGB II neu). Damit entfällt die bisher in der Regel verpflichtend vorgegebene getrennte Prüfung der Angemessenheit von Kaltmiete und Nebenkosten einerseits und Heizkosten andererseits.

Gesamtobergrenzen waren bisher nur im Rahmen einer kommunalen Satzung (§ 22b Abs. 1 SGB II) möglich, die aber so gut wie nirgendwo erlassen wurde.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind Heizkosten, die in den kommunalen Heizspiegeln bzw. im bundesweiten Heizspiegel noch in die Kategorie „erhöht“ fallen, in jedem Fall und ohne nähere Einzelfallprüfung als angemessen anzusehen. Aus der Gesetzesbegründung zum 9. SGB II-Änderungsgesetz (S. 40) geht hervor, dass diese Werte aus den Heizspiegeln herangezogen werden sollen und als Summand für die Heizkosten in die Gesamtobergrenze einfließen sollen.

Tipps für die Beratungspraxis:

Falls Jobcenter, die die Gesamtangemessenheitsgrenze einführen, bei der Herleitung der Grenze für die Heizkosten einen niedrigeren Wert als den Grenzwert aus dem Heizspiegel festsetzen, kann im Widerspruchsverfahren u.a. argumentiert werden, dass es laut Gesetzesbegründung der Wille des Gesetzgebers ist, die Werte aus den Heizspiegeln zu berücksichtigen.

Im Absatz 10, der die Gesamtangemessenheitsgrenze ermöglicht, wird darauf verwiesen, dass die Grundsätze des Absatzes 1 gelten. Damit bleibt ein Bezug zu einem „der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang“ erhalten. Damit ist es weiterhin möglich, Gründe vorzutragen, warum die tatsächlichen Heizkosten im Einzelfall als angemessen anzusehen sind, obwohl sie zu einer Überschreitung der abstrakten Gesamtobergrenze führen. Das Jobcenter muss sich damit auseinandersetzen und ggf. von der Gesamtobergrenze abweichende Leistungen gewähren. So auch die Auffassung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung (S. 40, Erläuterung zu Satz 3), auf die hingewiesen werden sollte.

Gesamtgrenze für Miete und Heizung möglich

Werte aus dem Heizspiegel einfordern!

Hohe Heizkosten begründen – Abweichungen von der Gesamtobergrenze bleiben möglich!

Verrechnung von Guthaben

Rückzahlungen (des Vermieters) und Guthaben (des Mieters) mindern laut geltendem Recht den KdU-Anspruch im Folgemonat. Nun wird im Gesetz klargestellt, dass Rückzahlungen und Guthaben nicht verrechnet werden dürfen, soweit diese nicht auf Leistungen des Jobcenters beruhen sondern alleine auf Zahlungen des Leistungsberechtigten (Finanzierung eines Teils der KdU aus dem Regelsatz oder aus sonstigem Einkommen; § 22 Abs. 3 SGB II neu).

Selbstfinanziertes Guthaben ist nicht verrechenbar

5.2 Genossenschaftsanteile

Für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen kann – analog zu Mietkautionen – ein Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II neu).

Nur Darlehen für Genossenschaftsanteile

Das heute bestehende Problem, dass das Existenzminimum für einen längeren Zeitraum unterschritten wird, da ein Mietkautionsdarlehen im Wege der Aufrechnung zurückgezahlt werden muss, wird künftig auch bei den Genossenschaftsanteilen auftreten.

5.3 Örtliche Zuständigkeit für Zusicherung

Kommt es bei einem Umzug zu einem Zuständigkeitswechsel der Jobcenter, ist für die Zusicherung der Kostenübernahme künftig das Jobcenter am neuen Wohnort zuständig (§ 22 Abs. 4 SGB II neu).

**Bei Umzug:
Jobcenter am neuen
Wohnort für Zusicherung
zuständig**

Tipp für die Beratungspraxis

Falls mit der Klärung der Zusicherung Kosten verbunden sind – etwa Fahrtkosten, da eine persönliche Vorsprache erforderlich ist – kann versucht werden, eine Erstattung im Rahmen der Wohnungsbeschaffungskosten vom Jobcenter am Wegzugsort zu bekommen. Laut BSG-Rechtsprechung umfassen die Wohnungsbeschaffungskosten alle notwendigen Kosten, die mit dem Finden und Anmieten einer Wohnung verbunden sind.

5.4 Kostenbegrenzung bei nicht erforderlichem Umzug

Die bestehende Deckelung der KdU bei einem nicht erforderlichen Umzug auf die Kosten der bisherigen Wohnung gilt zukünftig lückenlos für alle Fallkonstellationen. Aufgrund des Wortlauts des § 22 galt die Begrenzung auf die bisherigen Wohnkosten „nur“ für den Fall, wenn aus einer angemessenen Wohnung in eine teurere Wohnung umgezogen wurde, deren Kosten aber ebenfalls noch als angemessen galten. Nicht erfasst von der Deckelung war bisher ein Umzug in eine Wohnung, deren Kosten die Angemessenheitsgrenze übersteigen. In diesem Fall waren bisher die Kosten in Höhe der Angemessenheitsgrenze zu übernehmen, künftig nur die Kosten der alten Wohnung (§ 22 Abs. 1 SGB II neu).

**Lückenlose Deckelung der
KdU auf Kosten für die alte
Wohnung**

6. Pflichten, Strafen und Kontrollen

6.1 Verschärfte Mitwirkungspflichten bei vorrangigen Leistungen

Leistungsberechtigte waren bereits nach der alten Rechtslage verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen zu beantragen. Nun werden die Mitwirkungspflichten in diesem Kontext verschärft und es droht ein Leistungsentzug. Nunmehr gilt:

Wird eine gegenüber dem SGB II vorrangige Leistung von dem dafür zuständigen Leistungsträger wegen **fehlender Mitwirkung** des Berechtigten bestandskräftig entzogen oder versagt, dann werden die **SGB-II-Leistungen für den Lebensunterhalt so lange ganz oder teilweise entzogen oder versagt**, bis die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II neu). Auf diesen drohenden Leistungsentzug muss zuvor schriftlich hingewiesen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 4 SGB II neu). Werden die Mitwirkungspflichten nachgeholt, dann sind die SGB-II-Leistungen rückwirkend nachzuzahlen (§ 5 Abs. 3 Satz 5 SGB II neu). Diese neue Strafregelung bei fehlender Mitwirkung gegenüber anderen Leistungsträgern gilt nicht bei der **Zwangsverrentung** (§ 5 Abs. 3 Satz 6 SGB II neu). Die rechtlichen Vorgaben zur Zwangsverrentung bleiben somit unverändert. Das bedeutet aber auch: Das Jobcenter darf weiterhin selbst einen Rentenanspruch stellen, wenn der Leistungsberechtigte der Aufforderung zum Rentenanspruch nicht

**Vorrangige Leistungen:
Hartz-IV-Entzug droht**

**Kein Leistungsentzug bei der
Zwangsverrentung**

nachkommt. Ist das Rentenkonto bereits geklärt und sind keine Fragen offen, droht somit weiter die Zwangsverrentung.

6.2 Sozialwidriges Verhalten

Die **Strafvorschrift** zum so genannten **sozialwidrigen Verhalten** wird deutlich verschärft. Bisher müssen SGB-II-Leistungen an das Jobcenter zurückgezahlt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig **herbeigeführt** wird. Bestraft wurde somit bisher ein „Fehlverhalten“, das in der Vergangenheit und vor dem Leistungsbezug lag. Künftig besteht eine Rückzahlungspflicht auch bei einem „Fehlverhalten“ im laufenden Leistungsbezug und zwar dann, wenn die Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund **„erhöht, aufrecht erhalten oder nicht verringert“** wird (§ 34 Abs. 1 SGB II neu).

Die Gesetzesbegründung nennt drei Beispiele, wann die neue Strafe greifen soll:

- Ein Aufstocker gibt ohne wichtigen Grund eine Beschäftigung auf, was die Hilfebedürftigkeit erhöht.
- Eine angebotene Beschäftigung wird ohne wichtigen Grund abgelehnt/nicht aufgenommen.
- Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse wird verweigert.

Die Rückzahlungspflicht umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung sowie erhaltene Sachleistungen (Gutscheine), die in Geld zu ersetzen sind. Die Rückzahlung wird im Wege der Aufrechnung vollzogen, d.h., es werden Teile vom Regelsatz einbehalten und nicht ausgezahlt.

6.3 Exkurs: Sozialwidriges Verhalten und Zwangsverrentung

Zurzeit ist nicht absehbar, wie diese Verschärfung in der Praxis umgesetzt werden wird. Nach dem Wortlaut der Neuregelungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erstattungsansprüche auch gegen Leistungsberechtigte gelten gemacht werden, die sich rechtlich gegen eine Zwangsverrentung wehren. Konkret geht es um die Fallkonstellation, dass mit Widerspruch, Eilantrag ans Sozialgericht und Klage der Rentenbeginn faktisch um einige Monate hinausgezögert wurde, jedoch die Sozialgerichte letztlich entscheiden, dass die Aufforderung, eine Rente zu beantragen, rechtmäßig war. Der Kläger hat dann seine Hilfebedürftigkeit vorsätzlich und gegen die Aufforderung des Jobcenters nicht beendet. Sollten Jobcenter künftig in diesen Fällen eine Rückzahlung von Leistungen fordern, kann im Widerspruchsverfahren wie folgt dagegen argumentiert werden: Der Gesetzgeber hat mit der Rechtsvereinfachung die Mitwirkungspflichten bezüglich vorrangiger Leistungen deutlich verschärft. Fehlende Mitwirkung (gegenüber dem Träger der vorrangigen Leistung) wird nun mit dem (teilweisen) Entzug der SGB-II-Leistungen sanktioniert. Die Beantragung einer Altersrente ist hiervon jedoch – nach Protesten – ausdrücklich wieder ausgenommen worden. Laut dem Willen des Gesetzgebers sollen also die Daumenschrauben und Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverrentung nicht angezogen und verschärft werden. Dies spricht dafür, dass die Gegenwehr gegen die Zwangsverrentung nicht zu einer Rückzahlungspflicht führen darf.

**2. Strafe:
Rückzahlungspflicht bei
„sozialwidrigem Verhalten“**

**Auch bei „nicht verringern
der Hilfebedürftigkeit“**

**Rückzahlungspflicht auch
bei Gegenwehr gegen
Zwangsverrentung?**

Tipp für die Beratungspraxis

Das BSG hat entschieden, sozialwidriges Verhalten auf „eng zu fassende Ausnahmefälle“ zu begrenzen. Die Begründung: Existenzsichernde Leistungen sind „unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit“ zu gewähren. Dieser Grundsatz darf nicht durch weitreichende Rückzahlungspflichten konterkariert werden (B 14 AS 55/12 R vom 16.4.2013).

6.4 Eingliederungsvereinbarung und Schadensersatz

Bisher sollte in einer Eingliederungsvereinbarung auch eine Schadensersatz-Regel aufgenommen werden, für den Fall, dass ein Leistungsberechtigter eine Maßnahme abbricht. Dies ist nun nicht mehr zulässig!
(Streichung § 15 Abs. 3 SGB II)

Kein Schadensersatz nach Maßnahme-Abbruch

6.5 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Die gesetzlichen Regelungen zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit, die bisher ausnahmslos für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gelten, werden durch die Vorgabe ersetzt, dass entsprechende Pflichten in die Eingliederungsvereinbarung (EV) aufgenommen werden sollen - aber nicht müssen (§ 56 Abs. 1 SGB II neu). Laut Gesetzesbegründung soll erreicht werden, dass Personen, für die aktuell eine Arbeitsaufnahme nicht in Betracht kommt (z.B. Schüler), ihre Arbeitsunfähigkeit nicht mehr anzeigen und nachweisen müssen (S. 58). Verstöße gegen die zukünftig in der EV geregelten Anzeige- und Bescheinigungspflichten lösen keine Sanktion aus (§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB II neu).

AU-Meldepflicht:

- **Nicht mehr für alle**
- **Regelung in Eingliederungsvereinbarung**

6.6 Automatisierter Datenabgleich

Der automatisierte Datenabgleich kann bezogen auf die Beschäftigtendaten (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Minijob) statt bisher quartalsweise künftig monatlich durchgeführt werden (§ 52 Absatz 1 Satz 3 SGB II neu).

6.7 Neuer Tatbestand für Bußgeld

Die Bußgeldvorschriften werden ausgeweitet: Im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten müssen ohnehin bereits alle Tatsachen angegeben werden, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Kommt man dem nicht nach, können SGB-II-Leistungen versagt werden. Nach der Rechtsverschärfung kann zusätzlich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 € verhängt werden, wenn Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angegeben werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 SGB II neu).

Bußgeld droht bei fehlenden / falschen Angaben

7. Bewilligung und Auszahlung von Leistungen

7.1 Verlängerung Bewilligungszeitraum

Leistungen werden in der Regel für zwölf statt bisher sechs Monate bewilligt (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II neu). Dies wurde bereits vielfach von den Jobcentern so praktiziert; schätzungsweise 40 Prozent aller Bescheide galten bereits vor der Gesetzesänderung für 12 Monate. Der Bewilligungszeitraum wird „insbesondere“ dann auf sechs Monate verkürzt, wenn über den Anspruch nur vorläufig entschieden wird oder die KdU als unangemessen hoch eingestuft werden (§ 40 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB

Bescheide gelten i.d.R. 12 Monate

II neu).

Übergangsregelungen:

Vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits begonnene Bewilligungszeiträume bleiben unverändert und werden nicht auf 12 Monate verlängert (§ 80 SGB II neu).

7.2 Vorläufige Entscheidungen

Bisher wurde im SGB II bezüglich der vorläufigen Entscheidung auf Regelungen des SGB III verwiesen. Nun regelt der neue § 41a die vorläufige Entscheidung im SGB II.

**Neu: Eigenständige
Regelung zu vorläufigen
Bescheiden im SGB II**

Die wichtigsten Eckpunkte:

Zwingend vorläufig zu entscheiden ist (**Muss-Regelung**),

- wenn ein Leistungsanspruch wahrscheinlich ist, aber zur Feststellung längere Zeit erforderlich ist oder
- wenn ein Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht, aber zur Feststellung der Höhe längere Zeit erforderlich ist (§ 41a Abs. 1 SGB II neu).

Der letzte Punkt umfasst Fälle, in denen das zukünftige, monatliche Einkommen unklar ist oder schwankt.

Ein vorläufiger Bescheid **kann** zudem erlassen werden,

- wenn zu entscheidungsrelevanten Aspekten Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bundessozialgericht anhängig sind (§ 41a Abs. 7 SGB II neu).

Bei der vorläufigen Entscheidung dürfen die Jobcenter den Freibetrag für Erwerbstätige unberücksichtigt lassen (§ 41a Abs. 2 SGB II neu)! (siehe unter Einkommensanrechnung, Punkt 4.1)

**Erwerbstätigenfreibetrag
kann (zunächst)
wegfallen**

Für die endgültige Entscheidung gilt:

- Kommen Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, um Sachverhalte und insbesondere das tatsächlich zugeflossene Einkommen aufzuklären, dann entscheiden die Jobcenter nur über die aufgeklärten Monate; für die übrigen Monate wird ein Leistungsanspruch versagt (§ 41a Abs. 3 SGB II neu).
- Im Regelfall ist bei der endgültigen Entscheidung ein Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen (§ 41a Abs. 4 SGB II neu).
- Durch Untätigkeit und Zeitablauf wird ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des Bewilligungsbescheids automatisch zu einem endgültigen Bescheid (!) – sofern der Leistungsberechtigte keinen Antrag auf einen endgültigen Bescheid stellt (§ 41a Abs. 5 SGB II neu).

Wurde von Anfang an ein endgültiger Bescheid erlassen, so ist er für die Zukunft aufzuheben, wenn eine Änderung eintritt, aufgrund derer ein vorläufiger Bescheid zu erlassen ist (§ 40 Abs. 4 SGB II neu). Beispiel: Im laufenden Leistungsbezug wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit begonnen.

Übergangsregelungen (§ 80 SGB II neu):

- Ist ein Bewilligungszeitraum vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung beendet worden und wurde über den Bewilligungszeitraum ein vorläufiger Bescheid erlassen, dann beginnt

der 1-Jahreszeitraum, nachdem aus dem vorläufigen ein endgültiger Bescheid wird, mit dem Tag des Inkrafttretens (Abs. 2 Nr. 1).

- Ist der Bewilligungszeitraum beim Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen, gelten die Regelungen zur abschließenden Entscheidung über zunächst vorläufig bewilligte Leistungen ohne Einschränkung (Abs. 2 Nr. 2).

7.3 Vorschuss (statt Darlehen)

Auf Antrag können bis zu 100 € des Leistungsanspruchs des Folgemonats vorab ausgezahlt werden (§ 42 Abs. 2 SGB II neu). Nach der bisherigen Praxis können Leistungsberechtigte ein Darlehen (nach § 24 Abs. 1 SGB II) erhalten, wenn sie über kein Geld mehr verfügen, um den Lebensunterhalt im laufenden Monat zu bestreiten. Der Nachteil der neuen Vorschuss-Regelung ist, dass der ausgezahlte Vorschuss vollständig bereits im Folgemonat verrechnet wird, also bis zu 100 € einbehalten werden. Die bisherigen Darlehen wurden in mehreren Raten (10 Prozent vom Regelsatz) abgestottert.

Vorschuss: Verrechnung im Folgemonat statt Abstottern über Monate

7.4 Pfändungsausschluss

SGB-II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können im Regelfall nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 42 Abs. 4 SGB II neu). Möglich bleiben allerdings Abtretungen an „Nothelfer“, die Geld zur Überbrückung vorschießen, solange bis das Jobcenter zahlt.

**Hartz IV ist unpfändbar
Abtretung an „Nothelfer“ bleibt möglich**

7.5 Leistungen nach Todesfall

Verstirbt ein Leistungsberechtigter, dann bleiben alle bereits für den Monat des Todesfalls bewilligten Leistungen unverändert. Ausnahme: Muss der Bescheid ohnehin aus anderen Gründen geändert werden, dann werden doch die Auswirkungen im Sterbemonat berücksichtigt (§ 40 Abs. 4 Satz 1 SGB II neu). Leistungen, die irrtümlich nach dem Monat des Todes weiter überwiesen werden, stehen wie im Rentenrecht unter Vorbehalt und können von den Banken zurück gefordert werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 SGB II neu).

Keine Änderungen im Monat des Todesfalls

7.6 Rückzahlung von KdU-Leistungen

Entfällt ein Leistungsanspruch nachträglich, dann sind künftig auch die erhaltenen KdU-Leistungen zu 100 % (bisher nur 44 Prozent) zu erstatten (Streichung der Sonderregelung des § 40 Abs. 4 SGB II alt). Mit der bisherigen Regelung sollte, dass den Leistungsberechtigten ein Wohngeldanspruch entgangen sein kann, da sie mit Hartz IV die „fasche“ Sozialleistung beantragten. Die Regierung begründet die Streichung damit, dass seit der zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Wohngeldreform Wohngeld nun auch rückwirkend bezogen werden kann.

**KdU:
Wegfall der 56-%-Rückzahlungsregel**

Rückwirkender Anspruch auf Wohngeld

Diese Änderung tritt erst zum 1.1.2017 in Kraft.

Tipp für die Beratungspraxis:

Um den rückwirkenden Wohngeldanspruch auszuschöpfen, muss der Wohngeldantrag noch in dem Monat gestellt werden, in dem man den negativen Hartz-IV-Bescheid erhält (§ 25 Abs. 3 WoGG).

8. Schwächung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten

(gegenüber den Jobcentern)

8.1 Einschränkung Überprüfungsanträge

Der Zeitraum, für den das Jobcenter zu Unrecht vorenthaltene Leistungen für die Vergangenheit nachzahlen muss, wird verkürzt. Statt wie bisher für das laufende und das letzte Kalenderjahr nachzahlen zu müssen, besteht ein Anspruch auf Nachzahlung nun erst an dem Tag einer höchstrichterlichen Entscheidung zu Gunsten von Hartz-IV-Leistungsbeziehern (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 SGB II neu).

Diese neue Begrenzung des Nachzahlungsanspruchs betrifft folgende Fallkonstellation:

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu Gunsten von Leistungsberechtigten wird bekannt. Daraufhin stellen andere Leistungsberechtigte, deren Fälle dem vor Gericht verhandelten Fall entsprechen, Überprüfungsanträge, mit dem Ziel, ebenfalls Leistungen für die Vergangenheit nachgezahlt zu bekommen. Die Wirkung dieser Überprüfungsanträge in die Vergangenheit hinein wird nun zeitlich begrenzt.

**Überprüfungsanträge:
Nachzahlungsanspruch
für die Vergangenheit
erst ab der
Gerichtsentscheidung**

8.2 Exkurs: Einschränkung von Überprüfungsanträgen – Kontext zum besseren Verständnis

Es werden zwei Sachverhalte neu geregelt:

1. Die Anwendung der zeitlichen Begrenzung (nach § 330 SGB III i.V.m. § 40 SGB II), nach der Leistungen für die Vergangenheit erst ab einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht bzw. dem Bestehen einer ständigen Rechtsprechung zu gewähren sind
2. Die Frist, in der ein Überprüfungsantrag zu einem Bescheid gestellt werden kann, der einen Erstattungsanspruch des Jobcenters regelt

Beide Änderungen sind schwer zu durchschauen und nur mit ihrer Vorgeschichte und im Kontext verständlich:

Zu 1. Zu Unrecht vorenthaltene Leistungen müssen normalerweise für vier Jahre nachgezahlt werden (§ 44 Abs. 4 SGB X). Bei Hartz IV galt (und gilt weiterhin unverändert) jedoch die nachteilige Sonderregelung, dass Leistungen nur für ein Jahr nachgezahlt werden müssen (§ 40 Abs. 1 SGB II alte und geänderte, neue Fassung). Zusätzlich galt unter Umständen noch eine zweite zeitliche Begrenzung aus dem § 330 SGB III, der über einen Querverweis auch im Rechtskreis SGB II anzuwenden war: Müssen Leistungen für die Vergangenheit nachgezahlt werden, weil die Jobcenterpraxis durch das Bundesverfassungsgericht oder die ständige Rechtsprechung (des Bundessozialgerichts) korrigiert wurde, dann sind Leistungen erst für den Zeitraum ab dem Bestehen der Rechtsprechung nachzuzahlen und nicht für ein Jahr (§ 330 Abs. 1 SGB III). Das Bundessozialgericht (BSG) hatte jedoch entschieden⁴, dass dieser zweite Deckel im Bereich des SGB II faktisch nicht angewendet werden durfte. Das BSG argumentierte – vereinfacht dargestellt – so: Die Begrenzung des Nachzahlungszeitraums erst ab dem Tag der Rechtsprechung bevorteile die Leistungsträger und benachteilige die Leistungsberechtigten zu stark. Dieses „Ungleichgewicht“ sei nur zu rechtfertigen zu dem legitimen Zweck, die Behörden davor zu schützen, Bescheide massenhaft korrigieren zu müssen.

**BSG: Zeitliche
Begrenzung erst ab
Gerichtsentscheidung
§ 330 SGB III) nicht im
SGB II anwendbar, da
keine bundeseinheitliche
Praxis der Jobcenter**

⁴ BSG B 14 AS 61/09 R vom 15.12.2010 und BSG B 4 AS 118/10 R vom 21.06.2011

Da es jedoch bei Hartz IV keine bundeseinheitliche Praxis der Jobcenter gebe, ginge es hier gar nicht um den Schutz vor massenhaften Korrekturen. Mit anderen Worten: Laut BSG wirkt die zusätzliche zeitliche Begrenzung des § 330 nur in den Fällen, in denen **eine bundesweit einheitliche Praxis der Behörden höchststrichterlich gekippt wird** – also im Rechtskreis SGB II faktisch nie.

Mit der nun erfolgten Änderung wird genau dieser – vom BSG ausgesetzten – Begrenzung „ab dem Tag der Rechtsprechung“ wieder Geltung verschafft. Auf eine bundeseinheitliche Praxis soll es nicht mehr ankommen; Bezugspunkt ist künftig die (einheitliche) Praxis der jeweiligen Leistungsträger in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

**Neu:
Bundeseinheitliche
Praxis nicht mehr
Bedingung für zeitliche
Begrenzung**

Die Rechtsfolge soll an einem fiktiven Beispiel veranschaulicht werden:

Das BSG entscheidet am 17. September 2015, dass die Kommune Musterstadt kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der KdU-Leistungen hatte und die Angemessenheitsgrenzen rechtswidrig und zu niedrig festgesetzt hatte. Die Lokalpresse berichtet im Oktober über das Urteil, woraufhin im November andere Leistungsberechtigte einen Überprüfungsantrag stellen und höhere KdU-Leistungen einfordern.

	Nachzahlungsansprüche...	
	nach bisherigem Recht	nach neuem Recht
Der Kläger, der den Erfolg erstritten hat	für den gesamten strittigen Zeitraum auf den sich die Klage bezog	
Andere Leistungsberechtigte, die einen Überprüfungsantrag nach der Gerichtsentscheidung gestellt haben	Zeitraum ab dem 1. Januar 2014 ⁵	Zeitraum ab dem 17. September 2015

Zu 2. Wie bereits erwähnt, regelt § 44 Abs. 4 SGB, dass Sozialleistungen längstens für vier Jahre nachzuzahlen sind, nachdem ein rechtswidriger Bescheid zurück genommen wurde. Daraus erwächst faktisch eine Frist, in der ein Überprüfungsantrag gestellt werden muss, damit er Wirkung entfalten kann. Das BSG hatte entschieden, dass sich die Fristsetzung des § 44 auf die **Nachzahlung von Sozialleistungen** bezieht und nicht einfach auf Fälle übertragen werden kann, in denen eine **Erstattungsforderung** des Jobcenters rechtswidrig ist⁶. Laut Bundesregierung führt diese Rechtsprechung dazu, dass rechtswidrige Erstattungsbescheide bis zu 30 Jahre lang überprüft werden können und zurückgenommen werden müssen. Dies wollte und dies hat die Bundesregierung verhindert: § 40 Abs. 1 SGB II regelt nun, dass rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte, egal ob sie Leistungen oder Erstattungsforderungen regeln, nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie bekannt gegeben wurden, zurückzunehmen sind.

⁵ Der Nachzahlungsanspruch „für ein Jahr“ nach § 40 Abs. 1 SGB II umfasst das laufende und das zurückliegende Kalenderjahr.

⁶ Zuletzt B 4 AS 19/13 R vom 13.02.2014

8.3 Widersprüche ohne aufschiebende Wirkung

Die Liste der Verwaltungsakte, gegen die ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, wird erweitert:

Keine aufschiebende Wirkung haben nun auch Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die eine Leistung (wegen fehlender Mitwirkung) entziehen (§ 39 Nr. 1 SGB II neu).

Keine aufschiebende Wirkung, wenn Leistung „entzogen“ wird

Eine aufschiebende Wirkung besteht künftig nur noch bei folgenden Verwaltungsakten:

- Erstattungsbescheide (nach § 50 SGB X)
- Bescheide über die Erstattung von KV/PV-Beiträgen (nach § 335 SGB III)
- Aufrechnungsbescheide (§ 43 SGB II)
- Bescheide über einen Ersatzanspruch (§§ 34, 34a SGB II)
- Erstattungsbescheide (§ 34b SGB II)

9. (Rück-)Forderungen des Jobcenters

9.1 Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Eine zugeflossene, vorrangige Sozialleistung eines anderen Leistungsträgers muss unter Umständen an das Jobcenter (zurück)gezahlt werden. Diese Erstattungspflicht soll immer dann gelten, wenn ein vorrangiger Träger eine Leistung an einen Hartz-IV-Bezieher geleistet hat, ohne von dessen Hartz-IV-Bezug zu wissen (§ 34b Abs. 1 SGB II neu). Ist eine Anrechnung als Einkommen noch möglich – die Person, die die andere Sozialleistung erhält, bezieht zu diesem Zeitpunkt noch Hartz IV – dann geht die Einkommensanrechnung der Erstattungspflicht vor (§ 34b Abs. 2 SGB II neu). Laut Gesetzesbegründung sollen mit der Regelung Lücken geschlossen werden für Fälle bei denen derzeit keine „Verrechnung“ zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern möglich ist. Dies betrifft Fälle, in denen das Jobcenter nichts von dem vorrangigen Leistungsanspruch weiß und keinen Erstattungsanspruch nach SGB X beim vorrangigen Leistungsträger anmelden kann oder Fälle, in denen eine Sozialleistung wie etwa eine Rente rückwirkend für die Vergangenheit gewährt wird und die Person zum Zeitpunkt des Zuflusses nicht mehr im SGB-II-Bezug ist.

Vorrangige Sozialleistungen, die nicht verrechnet werden können, müssen ans Jobcenter zurückgezahlt werden.

9.2 Aufrechnungen

Die Möglichkeiten der Jobcenter werden erweitert, eigene Erstattungsansprüche mit Ansprüchen der Leistungsberechtigten zu verrechnen (so genannte Aufrechnung). Dabei werden Teile des Leistungsanspruchs einbehalten und das Existenzminimum unterschritten. Nach neuem Recht kann auch aufgerechnet werden, wenn unterschiedliche Träger (Bund/Bundesagentur für Arbeit sowie Kommunen) und unterschiedliche Leistungsarten betroffen sind, was bisher nicht möglich war (§ 43 Abs. 1 SGB II neu). Die Neuregelung wird die Anzahl der Aufrechnungen erhöhen und somit die Anzahl der Fälle, in denen das Existenzminimum nicht gesichert ist.

Aufrechnungen (= Einbehalten vom Regelsatz) werden erweitert

Ein Beispiel soll die Auswirkungen der Neuregelung verdeutlichen:

Ein Aufstocker erhält nur Leistungen für Miete und Heizung (kommunaler Träger), da sein Lohn den Bedarf für den Lebensunterhalt (Regelsatz) abdeckt. In der Vergangenheit kam es zu einer Überzahlung bei den Regelsätzen (Träger Bundesagentur für Arbeit), da das Jobcenter die gemeldete Arbeitsaufnahme zu spät berücksichtigte und zu spät Einkommen

anrechnet. Aufgrund der Überzahlung besteht eine Erstattungspflicht. Diese konnte nach bisherigem Recht nicht von den KdU-Leistungen einbehalten werden, nach neuem Recht sehr wohl: Vom Leistungsanspruch werden 40,40 € (10 % vom Regelsatz) einbehalten bis die Überzahlung erstattet ist.

Weitere Detailregelungen zur Aufrechnung:

- Wie bisher auch ist der Gesamtabzug aufgrund von mehreren Aufrechnungen auf 30 Prozent des Regelsatzes begrenzt. Während diese Begrenzung bisher dazu führte, dass sich alte Aufrechnungsforderungen erledigten (wenn ansonsten die 30%-Grenze überschritten worden wäre), führt die Neuregelung dazu, dass neu hinzu kommende Aufrechnungen nicht oder nur teilweise (bis zur 30%-Grenze) wirksam werden (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB II neu).
- Die 30%-Grenze gilt auch wenn Aufrechnungen von Erstattungs- und Ersatzansprüchen einerseits und Aufrechnungen zur Rückzahlung eines Darlehens andererseits zusammentreffen. Die Darlehen sind vorrangig und zwingend aufzurechnen (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB II), sodass ggf. die anderen Aufrechnungen reduziert werden müssen (Gesetzesbegründung zum neuen § 43 Abs. 2 SGB II).
- Wurde eine Sanktion verhängt ist die 30%-Kürzungsgrenze ebenfalls zu beachten. Es kann dann gar nicht oder nur bis zum Erreichen der Grenze aufgerechnet werden (§ 43 Abs. 3 SGB II neu).

**Bis zu 30 % vom
Regelsatz**

9.3 Erbenhaftung

Nach bisherigem Recht musste von Erben aus der Erbmasse unter Umständen Leistungen an das Jobcenter zurückgezahlt werden, die das Jobcenter an den Verstorbenen geleistet hatte. Dies Erbenhaftung wird gestrichen (Streichung § 35 SGB II).

Erbenhaftung entfällt

10. Beratung und Eingliederungshilfen

10.1 Betonung der Beratung

Der Anspruch auf Beratung durch das Jobcenter wird gestärkt und konkretisiert. Bei den Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird „Beratung“ nun ausdrücklich als Leistung genannt, die die Grundsicherung umfasst (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB II neu).

Gegenstand der Beratung sind insbesondere Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, Berechnung von Geldleistungen und die Auswahl von Eingliederungsleistungen. „Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person“ (§ 14 Abs. 2 SGB II neu).

**Anspruch auf Beratung
gestärkt**

10.2 Betonung der Ausbildung

Neben der „Eingliederung in Arbeit“ wird nun ausdrücklich auch die „Eingliederung in Ausbildung“ als Leistung der Grundsicherung genannt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB II neu). Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur **Vermittlung in eine Ausbildung** zu nutzen (§ 3 Absatz 2 SGB II neu). Bisher lautete die Vorgabe nur, dass **unter 25-Jährige** unverzüglich in Arbeit **oder Ausbildung** vermittelt werden sollen (§ 3 Absatz 2 SGB II alt).

**Jobcenter müssen
Ausbildungswunsch
stärker berücksichtigen –
keine vorschnelle
Vermittlung in irgend
eine Arbeit**

10.3 „Unverzügliche Eingliederungshilfen“

Die ausdrückliche Vorgabe, dass **Ältere ab 58 Jahren** unverzüglich in Arbeit zu vermitteln sind, wird gestrichen (§ 3 Absatz 2a SGB II alt). Dafür gilt die Maßgabe, dass unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu gewähren sind, nun für alle Altersgruppen (§ 3 Absatz 2 SGB II neu). Das „Sofortangebot“ einer Eingliederungsleistung (§ 15a SGB II alt) wird gestrichen.

10.4 Integrationskurse und Deutschsprachförderung

Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte ohne ausreichende Sprachkenntnisse an einem **Integrationskurs** (§ 43 Aufenthaltsgesetz) oder an einer berufsbezogenen **Deutschsprachförderung** (§ 45a Aufenthaltsgesetz) teilnehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme ist in der Eingliederungsvereinbarung vorzusehen (§ 3 Absatz 2a SGB II neu), das heißt, eine Nicht-Teilnahme wird mit einer Sanktion geahndet.

10.5 Eingliederungsvereinbarung

Einer Eingliederungsvereinbarung (EV) muss zukünftig verpflichtend eine Potentialanalyse vorausgehen (§ 15 Abs. 1 SGB II neu). Die Beantragung vorrangiger Sozialleistungen wird nicht mehr in der Auflistung genannt, welche Inhalte in der EV geregelt werden sollen. Die neue Formulierung lautet: „... wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.“ Die Auflistung der Inhalte einer EV ist zukünftig abschließend, da das Wort insbesondere gestrichen wurde (§ 15 Abs. 2 SGB II neu).

Es bleibt dabei, dass Art und Häufigkeit der Eigenbemühungen in der EV geregelt werden sollen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 SGB II neu). Im ursprünglichen Gesetzentwurf war vorgesehen, Aussagen zu Eigenbemühungen als Kann-Regelung auszugestalten. Diese geplante Verbesserung wurde aber wieder zurückgezogen. Ebenso zurückgezogen wurde die ursprünglich geplante Soll-Vorgabe, dass in der EV Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche genannt werden sollen, in die das Jobcenter vermittelt. Diese Regelung hätte einen gewissen Schutz vor unpassenden Stellenangeboten gebracht. Im verabschiedeten Gesetz wird die Nennung von Tätigkeiten und Tätigkeitsbereichen nur als Kann-Regelung ermöglicht (§ 15 Abs. 2 Satz 3 SGB II neu).

Potentialanalyse verpflichtend

Pflicht zum Rentenantrag nicht mehr Gegenstand einer EV

10.6 Einstiegsgeld

Bei der Gewährung des Einstiegsgeldes muss die geförderte Person künftig nicht mehr das Merkmal erfüllen, arbeitslos zu sein (§ 16b Abs. 1 SGB II neu).

Arbeitslosigkeit nicht mehr Bedingung

10.7 1-€-Jobs

Nach Ablauf der Höchstdauer von Tätigkeitszeiten in 1-€-Jobs (maximal 24 Monate in fünf Jahren), kann erneut eine Zuweisung für bis zu 12 Monate in einen 1-€-Job erfolgen (§ 16d Abs. 6 SGB II neu).

Die Kostenerstattung für Betreuungspersonal der 1-€-Jobber wird erweitert um „tätigkeitsbezogene Unterweisung“ und „sozialpädagogische Betreuung“

Höchstdauer bis 36 Monate in fünf Jahren

10.8 Förderung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitgeber können sich auch die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung von Arbeitnehmern, für die sie einen Lohnkostenzuschuss erhalten, erstatten lassen (§ 16e Abs. 2 SGB II neu).

10.9 Eingliederungsleistungen ohne Hilfebedürftigkeit

Wird eine Eingliederungsmaßnahme nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiter gefördert dann erfolgt die Förderung in Form eines Zuschusses und nicht wie bisher als Darlehen (§ 16g Abs. 1 SGB II neu).

Folgende Eingliederungsleistungen können auch bis zu sechs Monate nach der Aufnahme einer Beschäftigung erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens entfallen ist:

- Beratung und Vermittlung (Leistungen nach dem ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III)
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Arbeitsaufnahme (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 SGB III)
- Kommunale Eingliederungsleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung nach § 16a SGB II)
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)

10.10 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (16h SGB II neu)

Für unter 25-Jährige können Leistungen erbracht werden um bestehende Schwierigkeiten beim Abschluss einer Qualifikation, bei der Arbeitsmarktintegration und der Beantragung und Annahme von Sozialleistungen zu überwinden. Diese neue Förderung soll „zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ umfassen. Folgende Ziele sollen verfolgt werden: Inanspruchnahme von SGB-II-Leistungen, Einleitung erforderlicher therapeutischer Behandlungen, Heranführung an „Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung“ sowie an „berufsorientierte Förderung“.

10.11 Beirat

Stellungnahmen des Beirates hat das Jobcenter zu berücksichtigen (§ 18d Satz 2 SGB II neu).